

Synoden*Beschluss*

zur Vorlage 1.2.1 | 4. Tagung der 17. Synode der EKvW in Bielefeld, 16. bis 20. November 2015

Abschottung und Ausgrenzung überwinden

Die Landessynode der EKvW bittet die Kirchenleitung, bei der Landesregierung und über die EKD bei der Bundesregierung für die uneingeschränkte Geltung des Flüchtlingsschutzes, insbesondere des Grundrechts auf Asyl als Individualrecht, einzutreten. Sie möge sich dabei insbesondere gegen alle Pläne wenden, Abschiebungen in unsichere Länder wie Afghanistan zu beschließen.

Der Schutz von Kindern und Familien ist uns ein elementares Anliegen.

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen wendet sich entschieden gegen die Aussetzung der generellen Gewährung eines Flüchtlingsschutzes für Syrerinnen und Syrer oder Geflüchtete aus anderen Kriegsgebieten.

Zugleich wendet sie sich gegen alle Pläne, Flüchtlingen aus Syrien und anderen Kriegsgebieten den Zuzug ihrer Kernfamilie zu verweigern. Sie ist der Auffassung, dass eine solche Regelung den Menschenrechten und der Genfer Flüchtlingskonvention widerspricht.

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Kirchenleitung, über die EKD gegenüber der Bundesregierung und im Gespräch mit der Landesregierung diese Position klar und deutlich zu vertreten.

Die Landessynode der EKvW bittet die Kirchenleitung, das Projekt Mediterranean Hope weiterhin zu unterstützen. Sie bittet darum, in diesem Rahmen die Erfahrungen des Pilotprojektes zu sicheren humanitären Passagen auszuwerten. Sie bittet, in Anknüpfung an die Informationsreise nach Italien und Griechenland (2015) gemeinsam mit den NRW-Landespolitikerinnen und -politikern Möglichkeiten zu erörtern, sichere Passagen auch nach Deutschland zu eröffnen und bei der Bundesregierung zu sondieren.

Bielefeld, den 19. November 2015

<u>Ausschuss:</u> Tagungs-Berichtsausschuss	<u>Berichterstattung:</u> Synodale Weigt-Blätgen
<u>Vorlage:</u> Abschottung und Ausgrenzung überwinden	

1. Ausbau und Stärkung der Aufnahmestrukturen für Flüchtlinge

Die sich auf verschiedenen Organisationsebenen zeigenden Schwierigkeiten durch die sehr hohen Flüchtlingszahlen lösen verständlicherweise Fragen in der Bevölkerung aus, gehen aber vor allem zu Lasten der Flüchtlinge. Diese müssen zum Teil in prekären Unterkünften ausharren und lange auf ihren Zugang zum Asylverfahren warten. Solche Bedingungen erschweren auch den Zugang zu angemessener Rechtsberatung. Die jahrzehntelange Abschottungspolitik Deutschlands und der EU hat eine Mentalität entstehen lassen, die eine rechtzeitige Vorbereitung auf den Anstieg der Flüchtlingszahlen verhindert hat. Im Gegensatz dazu steht eine lebendige Zivilgesellschaft, die zurzeit durch freiwilliges Engagement die Überforderung des öffentlichen Sektors ausgleicht.

Wir erleben gegenwärtig drastische Verschärfungen des Asylverfahrens und der Abschiebepaxis, schnelle Abschiebungen ohne Vorankündigung, Einrichtung von sogenannten „Einreisezentren“ und im Zusammenhang damit Einschränkungen von Leistungen. In der öffentlichen Debatte wird der rechtlich garantierte Flüchtlingsschutz mit der Forderung nach Obergrenzen und nach Grenzschießung in Frage gestellt. Dies befördert Ressentiments bis hin zu Ausländerhass und rechtsextremistischer Gewalt und entmutigt die ehrenamtlich Engagierten. Ein Beispiel dafür ist die geplante Aufhebung des Abschiebestopps für das Bürgerkriegsland Afghanistan.

Die vor der rechtsstaatlichen Prüfung der Asylbegehren erfolgende Einteilung von Flüchtlingen in solche mit „hoher“ und solche mit „geringer“ Bleibeperspektive droht das Asylrecht als Individualrecht auszuhöhlen und führt zur Stigmatisierung ganzer Flüchtlingsgruppen bis hin zur Sammlung in eigenen Massenunterkünften.

Jetzt geht es darum, konsequent die Strukturen der Aufnahme von Geflüchteten bedarfsgerecht auszubauen, das Zusammenspiel von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ländern und Kommunen funktionsfähig zu machen und baldmöglichst Standards in Aufnahme und Unterbringung zu erreichen, die den Schutzsuchenden und ihrem Recht auf reguläre Asylverfahren gerecht werden.

„Auch hier gilt, dass unsere eigene Überforderung nicht auf dem Rücken der Schwächsten ausgetragen werden darf“ (Mündlicher Bericht der Präses 2015, S. 18).

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Landessynode der EKvW bittet die Kirchenleitung, bei der Landesregierung und über die EKD bei der Bundesregierung für die uneingeschränkte Geltung des Flüchtlingsschutzes, insbesondere des Grundrechts auf Asyl als Individualrecht, einzutreten. Sie möge sich dabei insbesondere gegen alle Pläne wenden, Abschiebungen in unsichere Länder wie Afghanistan zu beschließen.

2. Aussetzung des Familiennachzugs für syrische Flüchtlinge?

Der Bundesinnenminister hat angekündigt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Weisung erhalten soll, die Praxis der Zuerkennung des primären Flüchtlingsschutzes für alle syrischen Flüchtlinge zu beenden. Dies kann dazu führen, dass durch die dann wieder vorgeschriebene Einzelfallprüfung einer großen Zahl der syrischen Flüchtlinge nur noch subsidiärer Schutz gewährt wird. Dieser abgeschwächte Schutz hat unter anderem ein auf ein Jahr eingeschränktes Bleiberecht zur Folge, das nach Überprüfung des Anspruchs auf Schutz jeweils für zwei Jahre verlängert werden kann. Die Große Koalition hat sich zudem darauf verständigt, den im August beschlossenen Familiennachzug für subsidiär Geschützte für die nächsten zwei Jahre auszusetzen. Damit würde die Schlechterstellung vieler syrischer Flüchtlinge bedeuten, dass eine große Flüchtlingsgruppe in Deutschland vom Familiennachzug ausgeschlossen wird. Das heißt, dass Hunderttausende verzweifelte Menschen in Deutschland um den Verbleib ihrer Familie, die im Elend der Flüchtlingslager oder in den Kriegsgebieten festsitzen, bangen müssten.

Dieser Vorstoß des Bundesinnenministers dient offensichtlich dem Ziel, die Zahl der Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, drastisch zu verringern. Er setzt darauf, dass einerseits der Zuzug von Angehörigen verhindert wird, andererseits eine abschreckende Wirkung erzielt wird, dass also viele sich nicht auf den Weg machen, wenn sie ihre Familie nicht nachholen können.

Dem ist zu entgegenen:

- Der Ausschluss vieler syrischer Flüchtlinge vom primären Flüchtlingsstatus und dem Familiennachzug ist ethisch nicht zu rechtfertigen, zumal in einer Bürgerkriegssituation die Grenze zwischen einer – primären Flüchtlingsschutz begründenden – individuellen Verfolgung und einer – lediglich subsidiären Schutz begründenden – allgemeinen Betroffenheit von den Auswirkungen des Bürgerkriegs, wenn überhaupt, nur schwer zu ziehen ist. Damit ist nicht gewährleistet, dass Flüchtlinge, denen der primäre Schutz zusteht, diesen auch erhalten. Das Ergebnis würde eine Prozesswelle gegen die Einzelentscheidungen des BAMF sein.
- Nach europäischem Recht haben auch subsidiär Geschützte das Anrecht auf Familienzusammenführung. Eine Verweigerung ist menschenrechtswidrig und dürfte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keinen Bestand haben.
- Die Aussetzung der Familienzusammenführung würde dazu führen, dass noch mehr Familienangehörige sich auf den gefährlichen Weg über das Mittelmeer machen, um Elend und Krieg zu entkommen. Nicht wenige würden den Tod finden.
- Die Aussetzung der Familienzusammenführung und ein Bleiberecht nur für ein Jahr würden die Integrationsperspektive und -bemühungen für alle, die davon betroffen sind, in Frage stellen. Menschen, die in ständiger Sorge um Ehepartner und Kinder sind und eine derart unsichere Bleibeperspektive haben, kommen nicht zur Ruhe und können sich keine Zukunft aufbauen.
- Die Abstufung des Schutzstatus ist nur auf dem Wege der Einzelprüfung durch das BAMF möglich. Damit muss das BAMF wieder zu aufwändigen Einzelanhörungen übergehen. Das Ziel von beschleunigten Asylverfahren würde in weite Ferne rücken.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Schutz von Kindern und Familien ist uns ein elementares Anliegen.

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen wendet sich entschieden gegen die Aussetzung der generellen Gewährung eines Flüchtlingsschutzes für Syrerinnen und Syrer oder Geflüchtete aus anderen Kriegsgebieten.

Zugleich wendet sie sich gegen alle Pläne, Flüchtlingen aus Syrien und anderen Kriegsgebieten den Zuzug ihrer Kernfamilie zu verweigern. Sie ist der Auffassung, dass eine solche Regelung den Menschenrechten und der Genfer Flüchtlingskonvention widerspricht.

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Kirchenleitung, über die EKD gegenüber der Bundesregierung und im Gespräch mit der Landesregierung diese Position klar und deutlich zu vertreten.

3. Sichere humanitäre Passagen für Flüchtende über das Mittelmeer nach Europa

Die tragische Situation der Menschen auf der Flucht an den Mittelmeergrenzen der EU besteht darin, dass sie zu Tausenden gezwungen werden, ihr Leben aufs Spiel zu setzen, um das Mittelmeer zu überqueren. Es reicht nicht, zu beklagen, dass jährlich viele Tausende auf ihrer Flucht nach Europa im Mittelmeer ertrinken. Es gilt vielmehr, den Fliehenden eine humanitäre und sichere Passage zu ermöglichen. Die Landessynode dankt den kirchlichen Partnern in Italien, die mit ihrem Programm Mediterranean Hope ein Modell entwickelt haben, dies praktisch umzusetzen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen unterstützt die Waldenserkirche in diesem Engagement.

Hauptpunkte des Vorhabens:

- Es soll besonders schutzbedürftigen Menschen ein Visum für Italien vermittelt werden. Das Visum würde von der italienischen Botschaft oder konsularischen Vertretungen an den Orten ausgestellt, an denen dieses Projekt durchgeführt werden soll. Als Transitländer wurden dafür bisher Marokko und der Libanon ausgewählt. Es wird erwogen, das Projekt ab Anfang 2016 auf Äthiopien auszuweiten.

- Nach einer gründlichen Untersuchung, die die Grundsätze des Datenschutzes respektiert, sollen detaillierte Fallbeschreibungen (Dossiers) zu Einzelpersonen und Familien vorbereitet werden. Dabei wird Mediterranean Hope die Unterstützung internationaler Organisationen (z.B. UNHCR, IOM) und von NGOs in Anspruch nehmen, insbesondere der kirchlichen Hilfswerke, die in den ausgewählten Staaten tätig sind.
- Die rechtlichen Grundlagen beruhen auf Art. 25 der Verordnung Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft. Diese Verordnung erlaubt es den Mitgliedsstaaten, Visa mit „räumlich beschränkter Gültigkeit“ zu erteilen und von den üblichen Einreisevoraussetzungen nach dem Schengener Grenzkodex „aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen“ abzuweichen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Landessynode der EKvW bittet die Kirchenleitung, das Projekt Mediterranean Hope weiterhin zu unterstützen. Sie bittet darum, in diesem Rahmen die Erfahrungen des Pilotprojektes zu sicheren humanitären Passagen auszuwerten. Sie bittet, in Anknüpfung an die Informationsreise nach Italien und Griechenland (2015) gemeinsam mit den NRW-Landespolitikerinnen und -politikern Möglichkeiten zu erörtern, sichere Passagen auch nach Deutschland zu eröffnen und bei der Bundesregierung zu sondieren.